

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 113 (1995)
Heft: 3

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stellungnahmen

Revisionsvorschläge Raumplanung – Bumerang für alle

Trotz bereits grosser Kritik an den Vorschlägen der Kommission Durrer zur Revision des Raumplanungsgesetzes (Bauen ausserhalb der Bauzone/Neudefinierung der Landwirtschaftszone/Motion Zimmerli) wurde ein entsprechender Gesetzestext vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement Ende Juni in die Vernehmlassung (bis 15. Nov. 1994) geschickt. Verschiedene Fachleute erarbeiteten in der Folge ein Argumentarium mit dem Fazit, dass aus Sicht der neuen Agrarpolitik, des bäuerlichen Bodenrechtes, des Landschaftsschutzes, der Raumplanung und der Verfassung nur ein klares Nein zu den beabsichtigten Gesetzesrevisionen resultieren kann. Ein Handlungsspielraum sieht die Fachgruppe aber auf Verordnungsebene.

1969 stimmte die Mehrheit der Bevölkerung für eine verfassungsmässige Verankerung des raumplanerischen Grundsatzes des haushälterischen Umganges mit dem schon damals knapp werdenden Boden. In der Folge wurden auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene grosse Anstrengungen getätigt, das Bauland vom Nichtbau-land abzutrennen und der Landwirtschaft genügend Boden und vom Baulandmarkt geschützte Zonen zu ermöglichen. Das Bauen in der Landwirtschaftszone wurde an den Grundsatz der überwiegenden Bodenabhängigkeit geknüpft, die Akteure am landwirtschaftlichen Bodenmarkt wurden dank dem bäuerlichen Bodenrecht auf den Kreis der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung beschränkt.

25 Jahre später drohen diese raumplanerischen Grundsätze über Bord geworfen zu werden:

- In der «Lex Durrer» (Revisionsvorschlag des EJP) soll auf das Prinzip der Bodenabhängigkeit bei der Beurteilung zonenkonformer Bauvorhaben grundsätzlich verzichtet werden.
 - Bestehende und neu erstellte landwirtschaftliche Gebäude sollen für «betriebsnahe» gewerbliche Zwecke grundsätzlich vollständig umgenutzt werden können.
 - Das kantonale Recht kann auch die totale Umnutzung von Ställen und Scheunen – unter dem Vorbehalt, diese werden vom Kanton als «schutzwürdig» erachtet – zulassen.
- Das neue Recht beinhaltet eine ganze Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen wie

Mit diesen Vorschlägen werden kapitalkräftige Nichtlandwirte in die Nichtbauzone gelockt, das bäuerliche Bodenrecht in Frage gestellt und die bereits arg maltraktierte Landschaft im Mittelland mit grossen Hors-Sol-Glashäusern, Masthallen, Lagerräumen, Gewerbeeinrichtungen und Infrastrukturanlagen verstellt. Die Landwirtschaftszone würde somit zu einer faktischen Bauzone und die verfassungsmässige Vorgabe der Trennung Nichtbauland/Bauland durchbrochen.

Diese Gefahren wurden von der Kommission Durrer und vom EJP erwähnt, aber im Gesetzesvorschlag nicht ausgeräumt. Aus diesem Grunde sah sich die Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege (SL) veranlasst, eine vertiefte Analyse in Zusammenarbeit mit Fachleuten aus den von der Vorlage direkt berührten Ressorts (Raumplanung, Gewerbe, Landwirtschaft usw.) vorzunehmen. Die Bilanz dieser Analyse ist eindeutig:

Es wurden im Revisionsvorschlag die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung und verschiedene Modellbeispiele von kantonaler Planung nicht berücksichtigt. Entsprechend sind oft gehörte Behauptungen, man könne heute bodenunabhängige Betriebsteile wie Pouletmasthallen, Wohnraum für Gartenbaubetriebe oder Umnutzungen von landwirtschaftlichem Wohnraum für «Ferien auf dem Bauernhof» nicht bewilligen, schlichtweg falsch. Über Sondernutzungspläne (Bsp. Gestaltungsplan) können auch rein bodenunabhängig wirtschaftende Betriebe oder Betriebsteile realisiert werden. Von einer unflexiblen Raumplanung kann nicht gesprochen werden.

Die Probleme der Agrarpolitik können nicht mit Raumplanungskräcken gelöst werden. Mit den Vorschlägen der «Lex Durrer» sollen auch Nichtlandwirte in die Landwirtschaftszone gelockt werden. Das Nutzungsallerlei, das künftig zugelassen werden soll, hat nichts mehr mit dem Auftrag der Multifunktionalität der Landwirtschaft zu tun. Damit wird eine neue Imagekrise der Landwirtschaft provoziert, was die öffentliche Akzeptanz für die dringend nötigen Direktzahlungen kaum fördert. Die Vorschläge werden zu einem Eigentor, das aus verfassungsmässigem Abseits erzielt wird. Die Landwirtschaft soll vielmehr auf «Ökologie» statt «Gewerbe» setzen.

Zur Revision des Raumplanungsgesetzes

Laut Auskunft der SIA-Fachgruppe für Raumplanung und Umwelt haben sich deren Mitglieder in ähnlich kritischem Sinne zur Vorlage geäussert.

«betriebsnah», «dienlich der langfristigen Erhaltung», «geeigneter Standort», «Wahrung im wesentlichen der äusseren Erscheinung einer Baute» usw. Diese bedürfen einer jahrelangen gerichtlichen Klärung und können keineswegs als griffige Bremse bezeichnet werden. Vielmehr drohen «italienische Verhältnisse», wo jeder (fast) alles machen kann und ein ordentlicher gesetzlicher Vollzug und eine übergeordnete Planung kaum mehr möglich wird. Eine Deregulierung, die zu noch mehr und unklaren Gesetzesbegriffen (und damit zu noch mehr Beschwerden) führt, ist ein Paradebeispiel für eine schlechte Deregulierung.

Die Förderung nichtlandwirtschaftlicher Nutzungen am Hof wird zu erhöhten Infrastrukturkosten für die Gemeinwesen führen, die Arbeitsplätze aus der Bauzone ins Landwirtschaftsgebiet verlagern (was verkehrs-, umwelt- und gewerbepolitisch fragwürdig ist) und die Bodenpreise verteuern.

Die SL ist daher klar der Ansicht, dass eine Revision auf Gesetzesebene in dieser Art unabsehbare Folgen für Land- und Volkswirtschaft hätte und abzulehnen ist.

Ein gewisses Verständnis für die Ausgangslage der Motion Zimmerli kann man hingegen durchaus aufbringen, bestehen doch ungleiche Ellen in der Raumplanungspraxis, verschiedenerorts auch Vollzugsmängel und Unsicherheiten bei der Bewilligung von landwirtschaftlichen Bauvorhaben (Nebenerwerb). Es fehlt auch an Klärungen auf Verordnungsebene und an Vollzugshilfen. Andererseits bestätigen aber die Erfahrungen, dass es in verschiedenen Kantonen schon heute möglich ist, weitgehend die Anliegen der Motion Zimmerli mit bestehenden Planungsmitteln umzusetzen. Mit anderen Worten: Der Vorstoss hatte das falsche Ziel (Raumplanungsgesetz) im Visier und war daher gar nicht nötig. Vermehrte Anstrengungen auf Vollzugsebene, die zudem schneller und unbürokratischer zum Ziel führen, wären hingegen gefordert.

Anstelle einer Gesetzesrevision bieten sich zwei Stossrichtungen an:
Präzisierung der geltenden Verordnung:

- Festlegung und Vereinheitlichung der Spielregeln für die betriebliche Auf-

- stockung mit bodenunabhängigen Betriebszweigen.
- Darstellung des im Interesse der Landwirtschaft und Landschaft Zulässigen und Nichtzulässigen (auch im Bereich des Art. 24 RPG)
 - Präzisierung des gesetzlichen Spielraumes zugunsten des bäuerlichen Wohnens (Ferien auf dem Bauernhof)
 - Schaffung ausführender Bestimmungen auf Verordnungsstufe für die Landwirtschaftszone (Art. 16 RPG).

Erarbeitung einer Vollzugshilfe:

- Analog zu der neu zu revidierenden Verordnung ist ein Kommentar unter Mitwirkung der zuständigen landwirtschaftlichen Kreise zu erarbeiten, welcher spezifische Empfehlungen enthält.

Generell ist vor der Einführung neuer Bestimmungen ein Praxistest durchzuführen, um die Tauglichkeit der Vorschriften zu prüfen. Ebenfalls ist vorgängig der Nachweis der Kompatibilität neuer Vorschriften mit der Verfassung (Trennung Baugebiet/Nichtbaugebiet, Schonung unserer Landschaften) und dem bäuerlichen Bodenrecht zu erbringen. Die bisherige 15jährige Raumplanungspraxis darf gerade in einer Zeit, wo Klarheit, Einfachheit und Effizienz besonders wichtig sind, nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden.

R. Rodewald, Bern,

Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Zur Revision Raumplanungsgesetz: So nicht!

Der Schweizer Heimatschutz (SHS) befürwortet eine Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten für die Bauern. Er hält aber die Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) für kontraproduktiv, so wie diese in die Vernehmlassung gegangen ist. Er sieht die Lösung vielmehr in besonderen, für die Landwirtschaft reservierten Gewerbezonen. Art. 18 des RPG gestattet deren Schaffung bereits heute.

Die vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) in die Vernehmlassung geschickte Revisionsvorlage will unter gewissen Bedingungen auch gewerbliche Neu- und Umbauten im Zusammenhang mit Landwirtschaftsbetrieben ermöglichen. Dies hätte unweigerlich eine Verteuerung des landwirtschaftlichen Bodens zur Folge. Da es im Vollzug unmöglich wäre, diesen strikte der bäuerlichen Bevölkerung vorzubehalten, würde aus anderen wirtschaftlichen Kreisen eine ko-

stensteigernde Nachfrage hervorgerufen. Nach dem geltenden Art. 18 des RPG kann das kantonale Recht - neben Landwirtschaft-, Schutz- und Bauzonen - «weitere Nutzungszenen» vorsehen, d. h. nach Meinung des SHS eben auch landwirtschaftliche Gewerbezonen. Die Bezeichnung von solchen, nämlich von «Gärtnerreizonen», hat das Bundesgericht kürzlich in einem Entscheid über die Bewilligung von Gewächshäusern empfohlen.

Einen weiteren, schwerwiegenden ökonomischen Schaden hätte in vielen Gegenen der Schweiz der Tourismus zu erleiden, dessen wichtigstes Kapital unverehrte Landschaften sind. Diese würden durch Gewerbebauten und die darum herum entstehenden Lagerplätze und Zufahrten erheblich beeinträchtigt.

Im weiteren widerspricht die Vorlage der Bundesverfassung: Diese erklärt in Art. 22^{quater} eine «geordnete Besiedlung» als Ziel der Raumplanung. Die vorgeschlagene Regelung führt aber gerade zum Gegenteil, denn sie überlässt die Situierung der betreffenden Bauten dem Zufall der eintreffenden Gesuche statt einer vorausschauenden und ordnenden Planung. Die Revisionsvorlage verletzt aber auch die Rechtsgleichheit. Sie gestattet den Bauern, ausserhalb der Bauzonen, d. h. auf preislich günstigem Land, wirtschaftliche Tätigkeiten auszuüben, für die andere Bürger teures Land in Bauzonen erwerben müssen.

Eine finanzielle Zeitbombe droht den Gemeinden: Die über das Land verstreuten Gewerbebauten werden Abwasser verursachen, das wohl kaum auf Wiesen und Äcker ausgebracht werden kann. Zwar ist in der Vorlage vorgesehen, dass bei gewerblichen Um- und Neubauten die Eigentümer die Infrastrukturen selbst finanzieren müssen. Die Zu- und Ableitungen, die sich direkt einem bestimmten Gebäude zuordnen lassen, sind aber nur ein Teil der Infrastruktur. Dimensionierung, Bau und Finanzierung der Hauptleitungen verbleiben den Gemeinden und sind schwierig zu bewältigen, weil nicht vorauszusehen ist, wann, woher und wohin welcher Infrastrukturbedarf zu decken sein wird. Ähnliches gilt für die Strassen, die für bäuerliche Zwecke, später aber nicht mehr für zuliefernde Lastwagen genügen werden.

Der Auftrag des EJPD an die Kommission *Durrer* ergab sich aus der Motion von Ständerat *Ulrich Zimmerli*, der am 11. November 1991 eine Teilrevision des Raumplanungsgesetzes verlangte, welche «die in der Landwirtschaftszone als zonenkonform geltenden Nutzungen zeitgemäß neu umschreiben» und «eine flexiblere Ordnung der Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone...» schaffen soll.

Schweizer Heimatschutz, Zürich

Zur Maturitäts- anerkennungs- Verordnung (MAV)

Der SIA begrüßt die Initiative der Redaktion, die wichtige Stellungnahme des Schweizer Handels- und Industrievereins. «Vorort zur Neuregelung kantonaler Maturitäten», SI+A Nr. 48 vom 24. November 1994, zu veröffentlichen.

Auch das Central-Comité des SIA hat in der zweiten Runde zur neuen Vorlage Stellung genommen und sich wie folgt geäußert:

«Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 11. März 1993 zum ersten Entwurf der MAV, in der unser Hauptanliegen war, den naturwissenschaftlichen Fächern die der heutigen Zeit entsprechende Gewichtung zu geben.

Wir stellen mit Befriedigung fest, dass der neue Entwurf in dieser Hinsicht wesentlich verbessert wurde, auch wenn er noch nicht die gewünschte Grundausbildung in den Fächern Biologie, Chemie und Physik für die Studenten aller Fakultäten sicherstellt.

Probleme sehen wir nun neu mit den gleichzeitig entstehenden Fachhochschulen, deren Bildung wir in unserer Stellungnahme vom 18. August 1993 zugestimmt haben, allerdings unter dem Vorbehalt, dass die zwei Wege der Ausbildung sich klar voneinander unterscheiden.

Der SIA verfolgt eine klare Differenzierung zwischen Fachhochschulen und universitären Hochschulen. Dazu gehört auch die Zulassungsregelung. Im Hinblick darauf, dass in Zukunft verschiedene Zugangswwege zu Fachhochschulen entstehen werden, sollte der Zugang zu den universitären Hochschulen über die eidg. anerkannte Maturität gegenüber dem heute gültigen tendenziell eher erschwert als erleichtert werden. Dies wird eine der unabdingbaren Voraussetzungen für eine klare Differenzierung zwischen Fachhochschulen und universitären Hochschulen sein.

Es ist uns wichtig, dass die neue MAV diese Differenzierung sicherstellt und sie nicht durch eine Senkung des Niveaus der kantonalen Maturitäten gefährdet.»

Caspar Reinhart, Generalsekretär SIA

Industrie und Wirtschaft

Swissbau 95: Ökologie beim Bauen

(pd) Bauen und Wohnen belasten die Umwelt; Ressourcenverbrauch, Bodenversiegelung, Energieverschleiss, Abgase, Abfälle und Gifte lassen sich nicht wegdiskutieren. Immer mehr Bauherren und Bauunternehmer versuchen in jüngster Zeit, diese negativen Folgen ihrer Tätigkeit zu vermindern. Sie haben eingesehen, dass Ökologie beim Bau eine Notwendigkeit geworden ist, die sich auf lange Sicht auch finanziell lohnt.

Nullenergiebauten, Erdhäuser und Solararchitektur sind die spektakulären Boten einer Entwicklung, die sich seit wenigen Jahren eher still im Baugewerbe vollzieht: der Trend zur Ökologie. Das Bauen soll wieder in natürliche Kreisläufe eingebettet werden, damit Energie- und Stoffflüsse abnehmen und keine langfristigen Umweltschäden entstehen.

So häufen sich Anfragen nach natürlichen Materialien beim Institut für Baubiologie (IfB) in Zürich. Dieses versteht sich als Informationsdrehscheibe für alle am Bau Beteiligten und für die Öffentlichkeit. Das IfB wurde im vergangenen Sommer von der schweizerischen Interessengemeinschaft Baubiologie gegründet und führt Kurse durch, hat einen Leitfaden über Baubiologie sowie ein Bezugsquellenverzeichnis für ökologische Baumaterialien zusammengestellt und betreibt ein Beratungstelefon. Für mehr Transparenz auf dem Baustoffmarkt sorgen auch spezielle Deklarationsraster, die seit knapp zwei Jahren zur Verfügung stehen.

Fachleute schätzen die kurzfristigen Mehrkosten für ökologische Bauweise auf rund zehn Prozent. In Anbetracht der drastisch steigenden Entsorgungskosten dürfen die höheren Baukosten durch die geringeren Unterhalts-, Sanierungs- und Rückbaukosten mehr als wettgemacht werden.

Die Vorreiterrolle im ökologischen Bauen übernehmen heute die öffentlichen Bauauftraggeber, die im Hochbau immerhin einen Fünftel des schweizerischen Bauvolumens kontrollieren. Immer mehr Hochbauämter von Kantonen und Städten schliessen sich zu sogenannten «Ökozellen» zusammen und koordinieren ihr Vorgehen. Wer künftig im öffentlichen Auftrag baut, darf die Rahmenbedingung Ökologie nicht vernachlässigen, darauf weisen oft schon Ausschreibungstexte hin.

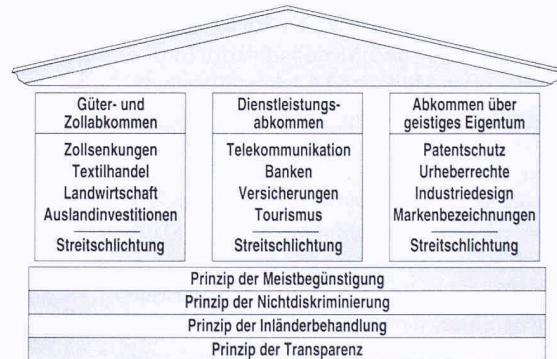
Die Swissbau 95 bietet Fachleuten und Bauherren Informationen zum Thema

Bauökologie. Die Bundesämter für Energiewirtschaft und für Konjunkturfragen sind mit einer Ausstellung und Energieberatern vertreten. Auskünfte und Unterlagen bieten auch verschiedene Verbände und Aussteller an ihren Ständen. Auf dem Messeplatz wird das energiegewinnende Heliotrop-Haus aufgebaut, das ökologisch neue Wege geht. Und die Sonderschau Prima Materia zeigt, wie der umweltfreundliche Baustoff Lehm eingesetzt werden kann.

Gatt/WTO-Abkommen: für Schweiz lebenswichtig!

(WF) Im Brennpunkt der am 28. November 1994 begonnenen Wintersession stand im Stände- und Nationalrat die Genehmigung der aus der Uruguay-Runde des Gatt hervorgegangenen Abkommens sowie die zur internen Umsetzung der Verhandlungsresultate notwendigen Gesetzesanpassungen.

Die neue Welthandelsordnung hat drei tragende Pfeiler: Das Güter- und Zollabkommen im Bereich des Warenhandels, das Dienstleistungsabkommen sowie das Abkommen über handelsbezogene Aspekte geistiger Eigentumsrechte. Damit sind alle wichtigen Bereiche des modernen Welthandels unter einem einzigen Dach



Der dem fakultativen Staatsvertragsreferendum unterliegende Bundesbeschluss umfasst die Abkommen zur Errichtung der Gatt-Nachfolgeorganisation WTO (Welthandelsorganisation), die auf drei Pfeilern ruhen: Die bislang anwendbaren Gatt-Regeln im Warenverkehr, wie Nichtdiskriminierung, Inländerbehandlung und Transparenz, werden auf Dienstleistungen, geistiges Eigentum, Investitionen und selbst auf die Landwirtschaft ausgedehnt und gleichzeitig gestärkt. Dazu gehört auch der verbesserte Marktzutritt für Industrieprodukte (z.T. vollständiger Zollabbau). Damit umfasst das neue Gatt alle Bereiche des modernen Welthandels. Der nicht dem fakultativen Referendum unterstehende Bundesbeschluss betrifft die Ausdehnung des

Geltungsbereiches für das öffentliche Beschaffungswesen (vgl. Heft 29 vom 14. Juli 1994, S. 573).

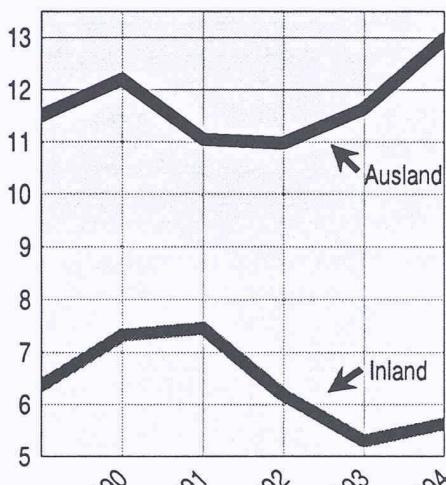
Die Schweiz als kleines Land ohne Rohstoffe und ohne grossen Heimmarkt ist auf den offenen Zugang zum Welthandel angewiesen. Trotz ihrer vergleichsweise bescheidenen Grösse gehört die Schweiz zu den wichtigsten Handelsnationen. Bezogen auf den Warenbereich belegte sie 1992 weltweit den neunten Rang, im Dienstleistungsbereich war sie gar der viertgrösste und bei den Direktinvestitionen im Ausland der sechstgrösste Exporteur. Zudem weist die Schweiz weltweit die grösste Patentdichte pro Kopf der Bevölkerung auf. Die Waren- und Dienstleistungsexporte inkl. Arbeits- und Kapitaleinkommen aus dem Ausland machten 1993 46% des Bruttoinlandprodukts (BIP) aus. Die Schweizer Wirtschaft verdient somit beinahe jeden zweiten Franken aus dem Export.

Für die Schweiz gibt es zum Abkommen zur Errichtung der Gatt-Nachfolgeorganisation WTO (Welthandelsorganisation) keine Alternative. In diesem Sinn genehmigte der Ständerat als Erstrat mit 33:0 Stimmen ohne Enthaltungen kürzlich den entsprechenden, dem fakultativen Staatsvertragsreferendum unterliegenden Bundesbeschluss.

Mit der WTO werden die bislang anwendbaren Gatt-Regeln im Warenverkehr - wie Meistbegünstigung, Nichtdiskriminierung, Inländerbehandlung und Transparenz - auf Dienstleistungen, geistiges Eigentum, Investitionen und selbst auf die Landwirtschaft ausgedehnt und gestärkt. Für die Schweiz (seit 1966 vollberechtigte Vertragspartei) sei der weitere Verbleib im Gatt von existenzieller Bedeutung.

Positiver Trend in Maschinenindustrie

(VSM) Die mit Abstand grösste Exportbranche des Landes sieht wieder einen positiven Trend im Geschäftsgang. Die Auf-



Auftragseingang der schweizerischen Maschinenindustrie (180 VSM-Meldefirmen): Total der ersten 9 Monate 1994 in Mia. Fr.

tragseingänge in den ersten 9 Monaten des Jahres 1994 nahmen um nominal 10,5% gegenüber der Vorjahresperiode zu. Der seit zwei Jahren anhaltende Rückgang bei den Bestellungen aus dem Inland konnte gebrochen werden. Der durchschnittliche Arbeitsvorrat liegt mit 4,8 Monaten ebenfalls leicht höher, und die Umsätze nahmen um 4,1% zu.

Trotz der leichten Erholung des Inlandsmarktes bleibt der Export die Wachstumsstütze der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie. In den ersten neun Monaten des Jahres stiegen die Exporte nominal um 2,9%. Auch die Absatzmärkte in Westeuropa haben nun auf den Wachstumspfad zurückgefunden. Die Exporte in den EWR-Raum nahmen um 1,3% zu. Damit beträgt der Anteil des EWR an den Gesamtexporten 65,7%.

Nach wie vor gehen aber von den asiatischen Märkten die stärksten Impulse aus. Die Exportzunahmen nach Südkorea (+80%), Malaysia (+59%), Thailand (+38%) und Indonesien (+25%) sprechen eine deutliche Sprache. Hingegen erlebte das traditionell stark zyklische Chinageschäft mit minus 20% einen signifikanten Rückgang.

Bestätigt hat sich auch die positive Entwicklung in den USA: Die Exporte stiegen um 12% an. Trotz der positiven Trendwende ist es nach Meinung des VSM noch zu früh, auf eine definitive Aufwärtsbewegung auch im Inland zu schliessen. Endgültigen Aufschluss über die Konjunkturentwicklung werden erst die Zahlen der nächsten sechs Monate bringen. Zentrale Bedeutung wird dabei die Entwicklung der Wechselkurse insbesondere zum US-Dollar haben. Die gegenwärtig zu sehr schlechten Wechselkursen akzeptierten Bestellungen werden sich erst später umsatz- und ertragsmässig auswirken.

Zur letzten Sitzung der Efta-Experten Bauwesen

(pd) Am 5./6. Dezember fand in Wien die letzte Sitzung der Efta-Expertengruppe Bauwesen in der bisherigen Zusammensetzung statt. Am 30. Juni 1987 hatte sie ihre Arbeit begonnen. Unter der Leitung von Günter P. Friers (Österreich) und unterstützt vom Efta-Sekretär Architekt Nicke Blomquist begleiteten die Bauexperten der

sieben Efta-Länder die Entwicklung in der EG. Dank den guten Kontakten und Gesprächen mit Vertretern der EG-Kommision erfuhr die Expertengruppe rechtzeitig von den Absichten der EG und konnte so fachlich Stellung nehmen zu den Bauproduktierlinien, zu den einzelnen interpretativen Dokumenten und zur Mandatspolitik der EG. Wichtigstes Resultat war die Aufnahme der Efta-Länder in die Eota (European Organization for Technical approval), die am 25. November 1994 unterzeichnet wurde.

Forschung und Entwicklung

«schweizer jugend forscht 1995»

(sjf) Die Stiftung «Schweizer Jugend forscht» lanciert an den Berufs- und Mittelschulen das erweiterte Programm «schweizer jugend forscht 1995». Mit einem Plakat und einer Infokarte werden die Jugendlichen im Alter von 15 bis 20 Jahren auf über ein Dutzend Studienwochen, einen Workshop/Wettbewerb und internationale Seminare aufmerksam gemacht. Die Stiftung «Schweizer Jugend forscht» weckt und fördert die Freude und das Interesse der Jugend an Wissenschaft und Forschung.

Informationsunterlagen können kostenlos bestellt werden bei: Stiftung «Schweizer Jugend forscht», Technoramastrasse 1, Postfach 23, 8404 Winterthur, Tel. 052/242 44 40.

und Technologen verbinden spezifische Sachkenntnis mit Verständnis für die kunsthistorischen Konditionen, die beim Denkmalschutz gelten.

TNO-Gutachter werden zunehmend auch ausserhalb der Niederlande beim Denkmalschutz zu Rate gezogen. Eines ihrer erfolgreichen Beratungsprojekte galt der Erhaltung historischer Fassaden aus buntem Stuck in Willemstad auf der Karibikinsel Curaçao.

Zu lesen im «IAS»

Beitrag zur Architektur

Heft Nr. 26, vom 7. Dezember 1994

Entretiens avec Georges Cendilis

Im Vorwort zu obigem Artikel der beiden Autoren und Architekten D. Demetriades und D. Papadanielis heisst es eingangs: Heute - wo uns der Pluralismus in Architektur-Richtungen und Tendenzen verwirrt durch Formen-Konsum, wo die Architektur vielfach den Weg des Prestiges, des Elitären und des Manierismus sucht, wo Extravaganz und «Gags» humanistischen, ideologischen und sozialen Aspekten vorausseilen, wo Moden kommen und gehen, wo man auf der Suche nach Verwertbarem alte Formen wiedererweckt, sie aber ihres Inhalts beraubt - erachten wir es als wesentlich, uns mit einem Architekten zu beschäftigen, der sein Werk immer wieder dem «Menschen» gewidmet hat und dessen Postulate immer noch zu unserer Mitgift und unserem Vermögen gehören, wie auch zu unserer Reflexion über heutige Architektur.

Die Botschaft von Georges Cendilis, mit ihren Erfolgen, Misserfolgen und ihrer Lösungs suche, berührt uns sehr und lässt uns nachdenken.

(«Ingénieurs et architectes suisses» erscheint alle 14 Tage beim gleichen Herausgeber wie SI+A. Einzelhefte, Preis 8 Fr.: Imprimerie Bron SA, 1001 Lausanne, Tel. 021/652 99 44)

Denkmalschutz kann unerwünschte Nebenwirkungen haben

(INO) Die hydrofobierende Behandlung historischer Fassaden aus Tuffstein kann neben dem gewünschten wasserabstossenden Effekt auch unwiderbringlichen Schaden verursachen: ein Abbröseln der imprägnierten Oberfläche. Auch die Anwendung chemischer Festiger bei verpulvernden Gesimsen und Gemäuern führt womöglich früher oder später zu unangenehmen Überraschungen, wenn verborgene Nebenwirkungen nicht rechtzeitig bedacht worden sind.

In den Niederlanden hat der staatliche Denkmalschutz daher Untersuchungen der TNO-Bauforschung auf dem Gebiet der Restaurierung und Konservierung alter Bauten und Holzkonstruktionen gefördert. Die dabei eingeschalteten Bauchemiker